

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.04.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass für Arbeitnehmer, die ehrenamtlich tätig sind, eine Möglichkeit geschaffen wird, Sonderurlaub für die Ausübung eines Ehrenamtes zu nehmen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern häufig die Zeit für ein Ehrenamt fehle. Aus diesem Grund sinke auch die Zahl der Personen, die sich ehrenamtlich engagieren würden. Durch eine Regelung im Bereich des Sonderurlaubrechts könne diese Situation positiv beeinflusst werden. Der Petent schlägt daher vor, dass Arbeitnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf 3 - 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr mit Anspruch auf Lohnfortzahlung für ehrenamtliche Tätigkeiten haben sollten. Diese Regelung könne bisher nicht ehrenamtlich engagierte Arbeitnehmer dazu motivieren, ein entsprechendes Amt zu übernehmen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Es gingen 264 Mitzeichnungen und 69 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zutreffend ausgeführt hat, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen bereits nach geltendem Recht für ehrenamtliche Tätigkeiten einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit.

Beispielsweise haben Arbeitnehmer gemäß § 616 Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) bei persönlicher Arbeitsverhinderung Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn sie unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in der Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert sind. Eine solche persönliche Arbeitsverhinderung liegt nicht nur vor, wenn dem Arbeitnehmer die Arbeitsleistung, z. B. wegen Krankheit tatsächlich unmöglich ist (§ 275 Absatz 1 BGB). § 275 Absatz 3 BGB bestimmt ausdrücklich, dass eine persönliche Arbeitsverhinderung auch dann anzunehmen ist, wenn dem Arbeitnehmer unter Abwägung des entgegenstehenden Hindernisses mit dem Interesse des Arbeitgebers die Erbringung der Arbeitsleistung nicht zugemutet werden kann.

Zu einem solchen Fall der Unzumutbarkeit zählt auch die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Terminen nach Übernahme von Pflichten im ehrenamtlichen Bereich, z. B. als ehrenamtlicher Richter und in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung. In diesen Fällen liegt eine persönliche Verhinderung im Sinne des § 616 BGB vor, sofern die Tätigkeit notwendigerweise in die Arbeitszeit des Arbeitnehmers fällt und nicht, z. B. durch Gleitzeit, in Anspruch genommen werden muss (vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22.1.2009, NZA 2009, 735).

Die vom Petenten vorgeschlagene Änderung des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) durch Einführung einer urlaubsrechtlichen Sonderregelung ist auch aus rechtssystematischen Überlegungen im Ergebnis nicht zielführend. Nach §§ 1, 3 BUrlG hat jeder Arbeitnehmer entsprechend der europarechtlichen Vorgaben (vgl. Artikel 31 Absatz 2 der Grundrechtecharta und Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG) in jedem Kalenderjahr Anspruch auf vier Wochen bezahlten Erholungsurlaub. In der Bezeichnung des Urlaubs als „Erholungsurlaub“ kommt das für den Erlass des BUrlG maßgebliche gesetzgeberische Ziel zum Ausdruck. Dies besteht darin, dem Arbeitnehmer für die Urlaubszeit die Möglichkeit zu eröffnen, Freizeit selbstbestimmt zur Erholung zu nutzen. Der Urlaub nach dem BUrlG ist damit eine gesetzliche bestimmte Mindestleistung des Arbeitgebers zur Erhaltung und Wiederauffrischung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers. Die Schaffung eines speziellen Anspruchs auf Sonderurlaub für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit würde nicht im Einklang mit dem gesetzgeberischen Ziel des BUrlG stehen.

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, beispielsweise bei der Feuerwehr oder im Katastrophenschutz, kann bei ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmern auch nach landesrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Zahlung des Entgeltausfalls bestehen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage daher für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.